

Hermann-Josef Sieben, *Konzilien in Leben und Lehre des Hinkmar von Reims* († 882), *Theologie und Philosophie* 55 (1980) S. 44–77. – Nach einer gedrängten Übersicht über Hinkmars „Persönliche Erfahrungen mit Konzilien“ und einem weitgehend an J. Devisse (DA 34, 279 ff.) orientierten Überblick über seine „Kenntnis der altkirchlichen Quellen“ versucht S., eine „Konzilslehre“ Hinkmars herauszuarbeiten, wohl wissend, daß, „gemessen an der Konzilspraxis und diesbezüglichen Quellenkenntnis ... der Beitrag des Reimser Erzbischofs zur Konzilstheorie nicht sehr erheblich (ist)“ (S. 57). Als Grundlage dient zunächst der über die Konzilien allgemein handelnde Abschnitt aus Hinkmars *Opusculum LV capitulorum*, demzufolge Hinkmar zwischen *Universal/Generalsynoden* und *Provinzialsynoden* unterscheidet. Ob der Reimser Erzbischof die „zwei Arten von *Universalsynode*“ (eine dem östlichen Verständnis von „ökumenischer Synode“ entsprechend, die andere charakterisiert als „eine große, bedeutende Bischofsversammlung, deren wesentliches Merkmal die päpstliche Teilnahme oder Bestätigung darstellt“ [S. 63]) wirklich so unterschied und unterschieden wissen wollte, mag man bezweifeln, aber sicher zuzustimmen ist der Feststellung des Autors, daß der Metropolit nach Hinkmars Auffassung „die *Metropolitansynode* nicht kraft päpstlichen, sondern kraft eigenen, ihm unmittelbar von Christus zukommenden Rechts“ (S. 62) einberuft. (Zum S. 63 Anm. 156 erwähnten Begriff des *concilium perfectum* vgl. ZRG Kan. 66 [1979] S. 27–54 und DA 37, 400). Daß Hinkmar verschiedene Konzilstypen der Begrifflichkeit nach kannte und unterschied, ist unzweifelhaft, aber ob sich daraus in einem theologischen oder rechtsdogmatischen Sinn eine Konzilienhierarchie ableiten läßt, scheint mir so sicher nicht, zumal es nahezu gänzlich an Kompetenzvorschriften für die einzelnen Konzilstypen mangelte. Daß Hinkmar etwa die Ehescheidungsaffäre Lothars zu einer *causa generalis* erhob, die auf einer *synodus universalis* entschieden werden müsse, hängt nun gewiß nicht damit zusammen, daß es sich hier um eine „die ganze Kirche angehende Frage“ handelte, sondern ist eher in handfesten und von Hinkmar betriebenen politischen Interessen Karls des Kahlen begründet. Bekanntlich waren ja auch die Lothringer Bischöfe ganz und gar nicht Hinkmars Meinung. – Die S. 66 ff. gegebene Darstellung der Auseinandersetzung zwischen Hinkmar und Papst Nikolaus I. über Sinn und Anwendung der sardikensischen Kanones leitet über zum Schlußteil, in dem sich die, wie mir scheint, interessanteste These des Autors findet: Der Reimser Erzbischof habe eine „Theorie von der absoluten Überlegenheit des konziliaren über das dekreterale Recht“ (S. 75) vertreten, freilich habe Hinkmar sich dabei nicht nur einmal „einer spitzfindigen und historisch absolut unhaltbaren Interpretation“, (S. 74) bedient. Diese These dürfte m. E. die weitere Diskussion anregen und befruchten.

Gerhard Schmitz

Mary G. Cheney, *Roger, bishop of Worcester, 1164–1179*, Oxford 1980, Clarendon Press, XVI u. 397 S., £ 20. – Roger von Worcester, ein Vetter König Heinrichs II. von England, wurde um 1133 geboren, studierte in Paris, wurde 1163 zum Bischof von Worcester gewählt, und starb 1179. Vielleicht wegen seines königlichen Blutes konnte er es sich leisten, Becket gegen Heinrich II. zu unterstützen; gegen Ende des Becketstreites ging er sogar einige Zeit ins Exil nach Frankreich. C.s Studie, eine überarbeitete Fassung einer schon 1940 (!) angenommenen Dissertation, behandelt Roger als Diözesanbischof und Politiker angemessen; ihre Aufmerksamkeit gilt aber hauptsächlich Rogers Tätigkeit als delegierter päpst-